Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1888

2 (20.1.1888)

Visual Library

Nr. II.

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 20. Januar 1888.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordens- und Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Organisation der Realmittelschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordens- und Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 4. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Bibliothekar bei der Universitäts- und Landesbibliothek Straßburg, Dr. Christlieb Gotthold Hottinger, das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 4. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer und Dekan Benedikt Höferlin in Allensbach das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 29. Dezember 1887 gnädigst bewogen gefunden, dem Gendarmeriewachtmeister I. Klasse Gregor Röthenbacher vom III. Distrikt die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Rentner Ralph Schropp in Nizza die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur

Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Klasse zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Julius Neumann aus Mannheim, derzeit Assistent 2. Klasse bei dem Kaiserlich Chinesischen Zollamt in Kinkiang, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Kaiserlich Chinesischen doppelten Drachenordens dritter Stufe der dritten Abtheilung zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Verdienstmedaillen zu ertheilen, und zwar:

a. für die kleine goldene:

dem Hoffourier Lauer,
dem Kammerdiener Metzger,
den Offizianten Fleig und Mutter;

b. für die silberne:

den Lakaien Schädel, Joram, Spengler und Walter.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Die Höhere Bürgerschule zu Rheinbischofsheim ist in Folge Organisationsänderung unter die nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, eingerichteten Höheren Bürgerschulen mit dem Lehrplan der Realschulen und mit fakultativem Unterricht in der lateinischen Sprache aufgenommen worden. Die Anstalt erhält von Ostern 1888 an vier Jahreskurse.

Karlsruhe, den 10. Januar 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. O. Isele.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg betreffend.

Der Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 122 gemäß §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen zur Aufnahme einer Anleihe von 282 500 *M.* die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in eben diesem Betrage gestattet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen stattfindet, sind in den beigedruckten Formularen, nach welchen die letzteren sowie die Zinskoupons und -Talons ausgefertigt werden, im Einzelnen angegeben.

Karlsruhe, den 4. Januar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban. Vdt. Dr. Glockner.

Muster A.

Zinstermin: 1. Februar und 1. August. Zinsfuß 4 Prozent.

Museums-Aktiengesellschaft Heidelberg.

Partial-Obligation Nr. . . . .

über

Fünfhundert Mark Reichswährung

als Antheil an dem vierprozentigen Anlehen von 282 500 Mark, welches die Museums-Aktiengesellschaft laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. November 1887 zur Heimzahlung ihrer Anlehensrestschuld von 1878 aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg, dem Inhaber dieser Partialobligation den auf dieselbe entfallenden Antheil an obigem Anlehen, die Summe von 500 Mark Reichswährung, nach den anderseits folgenden Bestimmungen zu verzinsen und heimzuzahlen.

Zur Ausgabe dieser Partialobligation ist die Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg durch Verfügung Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1888 Nr. 122 ermächtigt.

Heidelberg, den 1. August 1888.

Die Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg.

Der Präsident. Die Direktion.

Nähere Bestimmungen

über

das vierprozentige Anlehen von 282 500 Mark vom Jahre 1888, welches die Museums-Aktiengesellschaft nach Beschluß der Generalversammlung zur Heimzahlung ihrer Anlehens-Restschuld von 1878 aufgenommen hat.

§. 1.

Für das Anlehen werden 565 Stück Partialobligationen zu je 500 Mark, welche auf den Inhaber ausgestellt sind, ausgegeben. Die Obligationen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede

spätere Umschreibung auf andere Namen und die Löschung eines solchen Eintrages kann nur durch die Direktion der Museums-Aktiengesellschaft geschehen, und muß von dieser in ein dafür bestimmtes Buch eingetragen und auf den Obligationen selbst vorgemerkt werden.

§. 2.

Das Anlehen wird von der Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg mit vier Mark vom Hundert jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt halbjährlich auf 1. Februar und 1. August jeden Jahres (erstmals auf 1. Februar 1889) gegen Rückgabe der betreffenden Zinskoupons bei dem Rechner der Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg.

§. 3.

Jeder Partialobligation sind zwanzig halbjährige Zinskoupons nebst einem Talon beigegeben. Die Ausgabe von Zinskoupons für jedesmal weitere zehnjährige Perioden erfolgt seiner Zeit bei der in §. 2 genannten Zahlstelle gegen Einreichung des Talons.

Wird gegen Verabfolgung der Koupons an den Inhaber des Talons rechtzeitig und rechtsgültig bei dem Rechner der Museums-Aktiengesellschaft Widerspruch erhoben, so erfolgt deren Abgabe an den Inhaber der Schuldverschreibung.

§. 4.

Die Rückzahlung des Gesammtdarlehens erfolgt nach Maßgabe des angefügten Tilgungsplanes. Hiernach hat die erstmalige Rückzahlung erst nach Umfluß von zehn Jahren, von dem Termine der Ausgabe dieser Schuldverschreibung an gerechnet, somit am 1. August 1898, ihren Anfang zu nehmen und endigt am 1. August 1931.

Das Anlehen ist von Seiten der Gläubiger unaufkündbar. Vom 1. August 1899 ab ist dagegen die Schuldnerin berechtigt, nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung auch noch weitere, als die durch den beigefügten Tilgungsplan bestimmten Schuldbeträge zur Ausloosung zu bringen und im Nennwerthe heimzuzahlen.

§. 5.

Die einzulösenden Obligationen werden alljährlich im Monat Januar unter Anwesenheit des Präsidenten und der beiden Direktoren der Museums-Aktiengesellschaft durch eine Ausloosung bestimmt, über welche stets ein Notariatsakt aufzunehmen ist.

§. 6.

Die Nummern der ausgeloosten Partialobligationen werden in der „Heidelberger Zeitung" als Gesellschaftsorgan öffentlich bekannt gemacht.

Außerordentliche Kündigungen nach §. 4 Absatz 2 werden außerdem auch durch den „Deutschen Reichsanzeiger" zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7.

Die Heimzahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt auf 1. August jeden Jahres durch den Rechner der Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen und der nicht verfallenen Koupons und Talons. Die Verzinsung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ausgeloosten Obligationen hört von dem durch die Ausloosung festgesetzten Heimzahlungstermine an auf. Für noch nicht verfallene Koupons, welche bei der Rückgabe einer ausgeloosten Obligation nicht beigebracht werden, kann der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht werden.

Die in jedem Jahre eingelösten Partialobligationen werden noch im Laufe des Einlösungsjahres verbrannt. Ueber die Verbrennung der nach ihren Nummern zu verzeichnenden Obligationen wird ein Notariatsakt aufgenommen.

§. 8.

Diejenigen Zinskoupons, welche drei Jahre nach ihrem Verfalltage nicht zur Einlösung gekommen sind, verjähren zu Gunsten der Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg.

§. 9.

Der Wohnsitz der Museums-Aktiengesellschaft ist die Stadt Heidelberg.

§. 10.

Die Sicherheit der Gläubiger für dieses Anlehen ist laut Lagerbuch I. Seite 68, Güterverzeichniß Seite 113 Nr. 940, Grundbuch Band 19 Seite 576, Band 20 Seite 226, Band 44 Seite 8 Nr. 4, Band 56 Seite 221, Unterpfandsbuch Band 106 Seite 918 Nr. 181, Stadtraths-Sitzungsprotoll vom 6. Februar 1884 Protokoll-Nr. 218 durch Eintragung einer ersten Generalhypothek auf die der Museums-Aktiengesellschaft eigenthümlichen, bis jetzt unbelasteten Liegenschaften, welche nach der Taxation des Stadtraths Heidelberg vom 6. Februar 1884 zu 452 400 Mark gewerthet sind (Brandversicherungsanschlag vom Jahre 1887 365 700 Mark) im Grund- und Pfandbuche der Stadt Heidelberg gewährleistet. Außerdem haftet hierfür noch das gesammte Fahrnißvermögen (einschließlich der Bibliothek), welches auf Grund der alljährlichen Abschreibungen nach neuester Taxation zu ungefähr 50 000 Mark gewerthet ist.

Der Unterzeichnete, vom Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom . . . . . Nr. . . . in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Regierungsblatt Nr. XXX. Seite 211) mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen zu diesem Anlehen gehörigen Partialobligationen beauftragte Rechnungsbeamte des Großherzoglichen Bezirksamtes Heidelberg beglaubigt Vorstehendes, nachdem

1. eine beglaubigte Abschrift des bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Heidelberg beruhenden Originalprotokolls über den obenerwähnten Beschluß der Generalversammlung vom 29. November 1887,

2. die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit diesem Beschlusse die staatliche Genehmigung ertheilt wird,

3. die Auszüge aus dem Grund- und Pfandbuche der Stadtgemeinde Heidelberg bei dem Großherzoglichen Bezirksamte Heidelberg hinterlegt worden sind, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß der Staat durch die Ertheilung der Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Heidelberg, den . . . . . .

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Plan

über die Verzinsung und Tilgung des 1888er Anlehens von 282 500 Mark.

Jahr.	Sämmtliche Obligationen.		Zinsbedarf am		Einzulösende Obligationen jüngster Verloosung.		Gesammtbedarf des Jahres.	Annuität.	Zur Verfügung stehende Summe.		Ersparnisse.		3% Zins aus den Ersparnissen (soweit sie Vielfache v. 10 M. sind) bis zum folg. 1. August.	
	Zahl.	Kapital.	1. Febr.	1. Aug.	Zahl.	Kapital.								
		M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1889	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	14 000	—	2 700	—	81	—
1890	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	16 781	—	5 481	—	164	40
1891	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	19 645	40	8 345	40	250	20
1892	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	22 595	60	11 295	60	338	70
1893	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	25 634	30	14 334	30	429	90
1894	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	28 764	20	17 464	20	523	80
1895	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	31 988	—	20 688	—	620	40
1896	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	35 308	40	24 008	40	720	—
1897	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	38 728	40	27 428	40	822	60
1898	565	282 500	5 650	5 650	—	—	11 300	14 000	42 251	—	30 951	—	928	50
1899	565	282 500	5 650	5 650	14	7 000	18 300	14 000	45 879	50	27 579	50	827	10
1900	551	275 500	5 510	5 510	14	7 000	18 020	14 000	42 406	60	24 386	60	731	40
1901	537	268 500	5 370	5 370	14	7 000	17 740	14 000	39 118	—	21 378	—	641	10
1902	523	261 500	5 230	5 230	14	7 000	17 460	14 000	36 019	10	18 559	10	556	50
1903	509	254 500	5 090	5 090	14	7 000	17 180	14 000	33 115	60	15 935	60	477	90
1904	495	247 500	4 950	4 950	14	7 000	16 900	14 000	30 413	50	13 513	50	405	30
1905	481	240 500	4 810	4 810	14	7 000	16 620	14 000	27 918	80	11 298	80	338	70
1906	467	233 500	4 670	4 670	14	7 000	16 340	14 000	25 637	50	9 297	50	278	70
1907	453	226 500	4 530	4 530	14	7 000	16 060	14 000	23 576	20	7 516	20	225	30
1908	439	219 500	4 390	4 390	14	7 000	15 780	14 000	21 741	50	5 961	50	178	80
1909	425	212 500	4 250	4 250	14	7 000	15 500	14 000	20 140	30	4 640	30	139	20
1910	411	205 500	4 110	4 110	14	7 000	15 220	14 000	18 779	50	3 559	50	106	50
1911	397	198 500	3 970	3 970	14	7 000	14 940	14 000	17 666	—	2 726	—	81	60
1912	383	191 500	3 830	3 830	15	7 500	15 160	14 000	16 807	60	1 647	60	49	20

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahr.	Sämmtliche Obligationen.		Zinsbedarf am		Einzulösende Obligationen jüngster Verloosung.		Gesammtbedarf des Jahres.	Annuität.	Zur Verfügung stehende Summe.		Ersparnisse.		3% Zins aus den Ersparnissen (soweit sie Vielfache v. 10 M. sind) bis zum folg. 1. August.	
	Zahl.	Kapital.	1. Febr.	1. Aug.	Zahl.	Kapital.								
		M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1913	368	184 000	3 680	3 680	15	7 500	14 860	14 000	15 696	80	836	80	24	90
1914	353	176 500	3 530	3 530	15	7 500	14 560	14 000	14 861	70	301	70	9	—
1915	338	169 000	3 380	3 380	15	7 500	14 260	14 000	14 310	70	50	70	1	50
1916	323	161 500	3 230	3 230	15	7 500	13 960	14 000	14 052	20	92	20	2	70
1917	308	154 000	3 080	3 080	15	7 500	13 660	14 000	14 094	90	434	90	12	90
1918	293	146 500	2 930	2 930	16	8 000	13 860	14 000	14 447	80	587	80	17	40
1919	277	138 500	2 770	2 770	17	8 500	14 040	14 000	14 605	20	565	20	16	80
1920	260	130 000	2 600	2 600	17	8 500	13 700	14 000	14 582	—	882	—	26	40
1921	243	121 500	2 430	2 430	18	9 000	13 860	14 000	14 908	40	1 048	40	31	20
1922	225	112 500	2 250	2 250	18	9 000	13 500	14 000	15 079	60	1 579	60	47	10
1923	207	103 500	2 070	2 070	19	9 500	13 640	14 000	15 626	70	1 986	70	59	40
1924	188	94 000	1 880	1 880	22	11 000	14 760	14 000	16 046	10	1 286	10	37	40
1925	166	83 000	1 660	1 660	23	11 500	14 820	14 000	15 323	50	503	50	15	—
1926	143	71 500	1 430	1 430	23	11 500	14 360	14 000	14 518	50	158	50	4	50
1927	120	60 000	1 200	1 200	23	11 500	13 900	14 000	14 163	—	263	—	7	80
1928	97	48 500	970	970	24	12 000	13 940	14 000	14 270	80	330	80	9	90
1929	73	36 500	730	730	25	12 500	13 960	14 000	14 340	70	380	70	11	40
1930	48	24 000	480	480	26	13 000	13 960	14 000	14 392	10	432	10	12	90
1931	22	11 000	220	220	22	11 000	11 440	10 995	11 440	—	—	—	—	—

Muster B.

Zins-Schein.

Zehn Mark

halbjähriger Zins aus 500 Mark Kapital vom 1888er Anlehen der Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg im Betrage von 282 500 Mark auf Verfallzeit zahlbar bei dem Rechner des Museums.

Heidelberg, den 1. August 1888.

Der Präsident. **Die Direktion.**

Verjährt drei Jahre nach der Verfallzeit.

1r Koupon Nr. . . . .

Zehn Mark Zins auf 1. Februar 1889.

Muster C.

Zins-Talon,

gegen welchen nach der Partialobligation Nr. . . . .
über
Fünfhundert Mark

zu vier vom Hundert vom 1888er Anlehen der Museums-Aktiengesellschaft in Heidelberg zu 282 500 Mark nach Ablauf von zehn Jahren, also auf den 1. Februar 1899, weitere Zinskoupons auf zehn Jahre nebst einem zweiten Talon ausgegeben werden.

Heidelberg, den 1. August 1888.

Die Museums-Aktiengesellschaft.

Der Präsident. **Die Direktion.**

Im Falle der Verloosung sind außer der Obligation und diesem Talon auch die übrigen nicht verfallenen Koupons mit einzuliefern.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 24. September 1887: Vogel, Alois, Gerichtsnotar a. D., in Freiburg,
„ 29. „ „ Dyckerhoff, Friedrich Jakob, Bezirksingenieur a. D., in Baden,
„ 30. Dezember „ Schmidt, Bernhard, Geheimer Rath, vorsitzender Rath im Katholischen Oberstiftungsrath, in Karlsruhe.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg